



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 108

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/457)]

68/188. Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,

sowie in Bekräftigung ihrer in Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel „Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen“ und Resolution 65/1 von 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ enthaltenen Verpflichtungen,

ferner in Bekräftigung der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene¹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über die am 26. Juni 2012 in New York abgehaltene thematische Debatte der Generalversammlung über Drogen und Kriminalität als Bedrohung für die Entwicklung²,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele: Optionen für nachhaltiges und inklusives Wachstum und Fragen der Förderung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus“³ und von dem Bericht des Arbeitsteams des Systems der Vereinten Nationen für die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen, für alle verwirklichen“,

erneut darauf hinweisend, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unabdingbar für ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und die

¹ Resolution 67/1.

² Erhältlich auf der Website des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung.

³ A/67/257.



volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, ist, die alle wiederum die Rechtsstaatlichkeit stärken,

sowie erneut darauf hinweisend, dass die grenzüberschreitende Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von dauerhaften Lösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat, in dieser Hinsicht erneut betonend, wie wichtig es ist, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise anzugehen, und zugleich hervorhebend, dass die Verbrechenverhütung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein soll,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/189 vom 20. Dezember 2012 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit“ und ihre Resolution 67/186 vom 20. Dezember 2012 mit dem Titel „Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, insbesondere in den Bereichen mit Bezug zum systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels“,

sowie unter Hinweis auf die Resolution des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger über die Empfehlungen des Kongresses zu seinen vier Sachthemen, darunter das Thema „Internationale Zusammenarbeit und praktische technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit: Förderung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege“⁴, von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/145 vom 21. Dezember 1995 gebilligt, sowie unter Hinweis auf die vom Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 2000 angenommene und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000 gebilligte Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und auf die vom Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Jahr 2005 angenommene und von der Versammlung in ihrer Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005 gebilligte Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁵, in der die Mitgliedstaaten unter anderem anerkannten, dass die Verbrechenverhütung und das Strafjustizsystem eine zentrale Stellung im Rechtsstaat einnehmen und dass eine langfristige, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Schaffung eines funktionierenden, effizienten, wirksamen und humanen Strafjustizsystems einander positiv beeinflussen,

eingedenk der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2004/25 vom 21. Juli 2004, 2005/21 vom 22. Juli 2005 und 2006/25 vom 27. Juli 2006 über die Stärkung der

⁴ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1, Kap. I, Resolution 1, Abschn. I.

⁵ Resolution 65/230, Anlage.

Rechtsstaatlichkeit und die Reform der Institutionen der Strafrechtspflege sowie eingedenk der vom Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege geleisteten Unterstützung auf diesem Gebiet, namentlich beim Wiederaufbau nach Konflikten,

in der Erkenntnis, dass die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege wichtige Instrumente für die Schaffung gerechter und wirksamer, in der Rechtsstaatlichkeit verankerter Strafjustizsysteme sind und dass ihre Nutzung und Anwendung bei der Bereitstellung technischer Hilfe gegebenenfalls verbessert werden sollen,

betonend, wie wichtig ein gut funktionierendes, effizientes, gerechtes, wirksames und humanes Strafjustizsystem als Grundlage für eine erfolgreiche Strategie gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Korruption, Terrorismus, Drogenhandel und andere Formen illegalen Handels ist,

eingedenk dessen, dass Rechtsstaatlichkeit beinhaltet, die Achtung der Kultur der Rechtsstaatlichkeit und der Institutionen der Legislative, Exekutive und Judikative zu fördern, die notwendig sind, um wirksame Gesetze zu erlassen und anzuwenden, und das Vertrauen darin zu stärken, dass die Rechtsetzung die Anliegen und Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt und dass das Recht auf gerechte, effiziente und transparente Weise angewandt wird,

anerkennend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen auf der Grundlage der Gleichheit von Männern und Frauen die Vorteile der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt genießen, und entschlossen, das Recht dafür zu nutzen, ihre Gleichberechtigung und ihre volle und gleiche Teilhabe zu gewährleisten,

besorgt über die Kriminalität in Städten, in Anerkennung der Notwendigkeit einer stärkeren Abstimmung zwischen der Sicherheits- und der Sozialpolitik, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der Kriminalität in Städten anzugehen, und in Anerkennung der unmittelbaren Bedeutung der Sicherheit in Städten als Voraussetzung für eine nachhaltige Stadtentwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,

in Anerkennung des auf der sechsten Tagung des Welt-Städteforums, die im September 2012 im Rahmen des Globalen Netzwerks für sicherere Städte in Neapel (Italien) stattfand, ergangenen Aufrufs von Bürgermeistern und anderen Interessenträgern zu verstärkten Anstrengungen zur Erhöhung der Integrität des Ansatzes für sicherere Städte durch internationale Zusammenarbeit und systemweite Leitlinien der Vereinten Nationen für sicherere Städte und Finanzierungsmechanismen für sicherere Städte,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015 und insbesondere von der Bedeutung, die der Rechtsstaatlichkeit und dem Zugang zur Justiz beigemessen wird, sowie von dem Schwerpunkt auf der Datenverfügbarkeit und besseren Rechenschaftslegung bei der Messung von Fortschritten, den die Gruppe auf ihrer Tagung vom 25. bis 27. März 2013 in Nusa Dua (Bali, Indonesien) zum Ausdruck brachte,

mit Anerkennung feststellend, dass der Generalsekretär die Arbeitsgruppe des Systems der Vereinten Nationen für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel als Bedrohungen der Sicherheit und der Stabilität eingesetzt hat, zu dem Zweck, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels

zu erarbeiten, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten, wie sie in der Charta niedergelegt ist,

Kenntnis nehmend von den strategischen Prioritäten der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen für den Zeitraum 2013-2016,

betonend, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene als wesentliches Element der Bekämpfung und Verhütung von organisierter Kriminalität und Korruption ist, und feststellend, dass Rechtsstaatlichkeit eine starke und effiziente Abstimmung innerhalb des Justizsektors sowie die Abstimmung mit anderen Büros und Aktivitäten der Vereinten Nationen erfordert,

davon überzeugt, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass Elemente der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, die die Rechtsstaatlichkeit unterstützen, daher bei der Umsetzung der internationalen Post-2015-Entwicklungsagenda berücksichtigt werden sollen,

1. *anerkennt* den Querschnittscharakter der Rechtsstaatlichkeit, der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Entwicklung und empfiehlt ein angemessenes Eingehen auf solche Verbindungen und Wechselbeziehungen und ihre Weiterentwicklung;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss, auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zur Erörterung der Post-2015-Entwicklungsagenda abzuhalten;

3. *unterstreicht*, dass die Post-2015-Entwicklungsagenda von der Achtung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit geleitet sein soll und dass der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt;

4. *betont* die Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes und der weiteren Mitwirkung der Mitgliedstaaten der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege an den Erörterungen zur Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, in enger Abstimmung mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und anderen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen und unter vollständiger Berücksichtigung der Schwerpunktbereiche der Millenniums-Entwicklungsziele;

5. *hebt hervor*, dass besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden soll, die Arbeit der Kommission, soweit angemessen, in die Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen einzubringen, in enger Abstimmung mit anderen Interessenträgern;

6. *stellt fest*, dass das Hauptthema des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der 2015 in Katar abgehalten wird, „Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ lautet, und sieht mit Interesse fruchtbaren Diskussionen über dieses Thema auf den regionalen Vorbereitungstagungen entgegen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Systeme zur Erhebung und Analyse von Daten über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf allen

Ebenen, einschließlich geschlechtsspezifischer Daten, nach Bedarf zu unterstützen, um Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in der Post-2015-Entwicklungsagenda zu fördern;

8. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs um eine stärkere Koordinierung und Integration der Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit durch die Sonderorganisationen und die zuständigen internationalen Organisationen, um die Berechenbarkeit, Kohärenz, Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit bei der Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu verbessern, und legt dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nahe, sich weiter an derartigen Regelungen zu beteiligen, insbesondere in Bezug auf Polizei, Justiz und Strafvollzug;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Entwicklungshilfe leisten, insbesondere für Postkonfliktländer, *nachdrücklich auf*, ihre Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufzustocken, und empfiehlt, in diese Hilfe auf Antrag unter Umständen auch Elemente betreffend die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen;

10. *betont*, wie wichtig ein umfassendes Konzept für die Unrechtsaufarbeitung ist, welches das gesamte Spektrum gerichtlicher und nichtgerichtlicher Maßnahmen beinhaltet, die darauf abzielen, Rechenschaft zu gewährleisten und Aussöhnung zu fördern und gleichzeitig die Rechte der Opfer von Verbrechen und Machtmissbrauch zu schützen, unter besonderer Hervorhebung der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Unterstützung von Reformen der Strafrechtspflege und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene in diesem Zusammenhang;

11. *betont außerdem*, dass die staatlichen Institutionen und der Justizsektor geschlechtersensibel sein sollen und dass die volle Teilhabe der Frauen gefördert werden muss;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, Sachbeiträge zum Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) zu leisten, im Hinblick auf die Bemühungen, die Ausarbeitung der Leitlinien der Vereinten Nationen für sicherere Städte zu ergänzen, unter Berücksichtigung der Leitlinien für Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Städten⁶ und der Leitlinien für die Kriminalprävention⁷, und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu unterrichten, um Stellungnahmen von ihnen zu erhalten;

13. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, das Thema Rechtsstaatlichkeit auch weiterhin in ihre Arbeitsprogramme einzubeziehen und zu erwägen, die Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung zu erforschen und geeignete Schulungsmaterialien zu erarbeiten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

⁶ Resolution 1995/9 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁷ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*70. Plenarsitzung
18. Dezember 2013*
